



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg

**Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Albshausen
Bebauungsplan Nr. 3 „Am Sonnenrain / Dorfgemeinschaftshaus“ – 3. Änderung**
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 21.09.2020 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 3 „Am Sonnenrain / Dorfgemeinschaftshaus“ – 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Albshausen, Flur 5, die Flurstücke 59/5 und 64/19 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden im Stadtteil Albshausen im Bereich südlich des Dorfgemeinschaftshauses sowie südwestlich der Straße Am Sonnenrain auf bislang noch unbebauten Flächen innerhalb des geschlossenen Bebauungszusammenhanges die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Feuerwehrstützpunktes Albshausen geschaffen. Das Planziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie die Sicherung der Erschließung. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden zudem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie mit Geh und Fahrechten zu belastende Flächen festgesetzt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägervorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

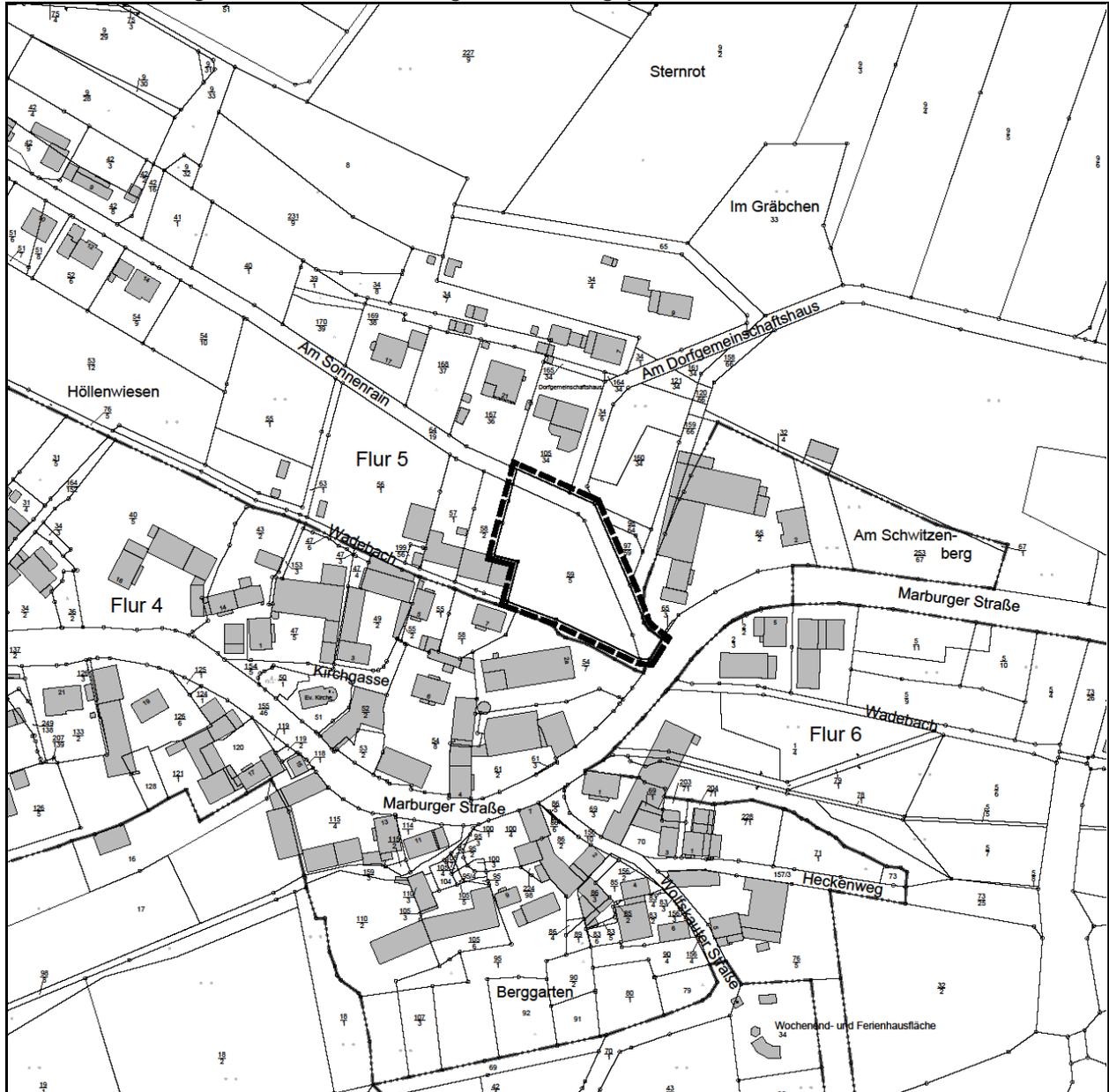
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rauschenberg, den 10.10.2020

Der Magistrat
der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3



genordet, ohne Maßstab